

Planzeichenerklärung
 Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanzV
 I. Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB)

- Baugelb BG: Wohnen und Dienstleistungen
- Baublau TG: Gewerbe, Handel, Dienstleistungen
- Baugrün ST: Freizeitanlagen
- Baugelb CP: Carport
- Baugrün D: privater Spielplatz
- Baugrün E: öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Baugrün F: Straßenbegrenzungslinie
- Baugrün G: Ein- und Ausfahrbereich

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und § 23 BauNVO)
- Baugrenze

Verkehrsfächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Landnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

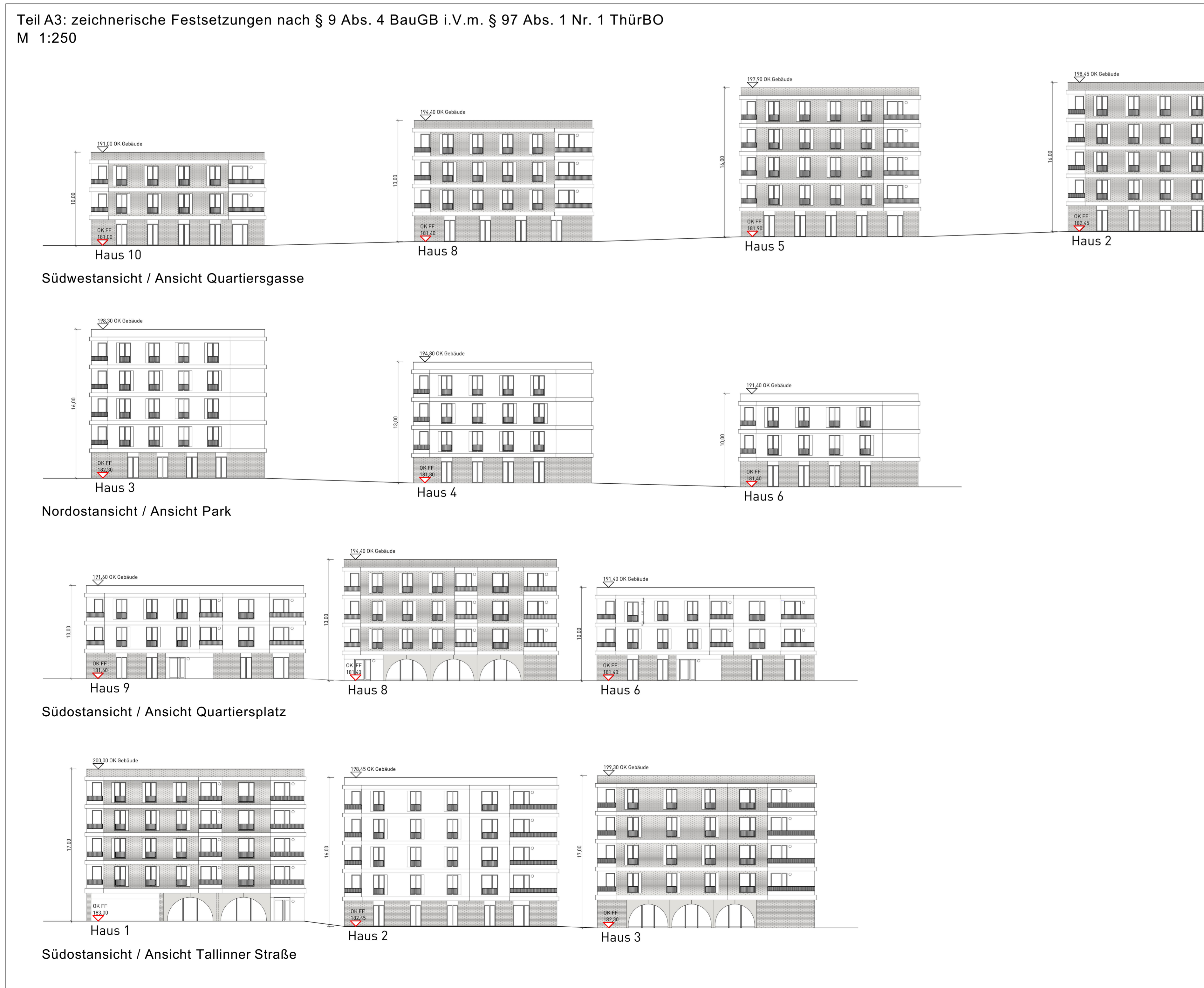
- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Bezeichnung der Anpflanzfläche
- Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Bezeichnung der Erhaltungsfäche

Sonstige Planzeichen

- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, oberirdische Stellplätze und Carports sowie Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- Zweckbestimmung:
 - TG Tiefgarage
 - ST PKW-Stellplätze
 - CP Carport
 - D privater Spielplatz
- mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Grenze des baulichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bemesslung in Meter
- Festgesetzte geplante Geländehöhen in Meter ü. NNH
- maximale Gebäudehöhen in Meter ü. NNH (Teil A3)
- geplante Oberkanten Fertigfußböden in Meter ü. NNH (Teil A3)

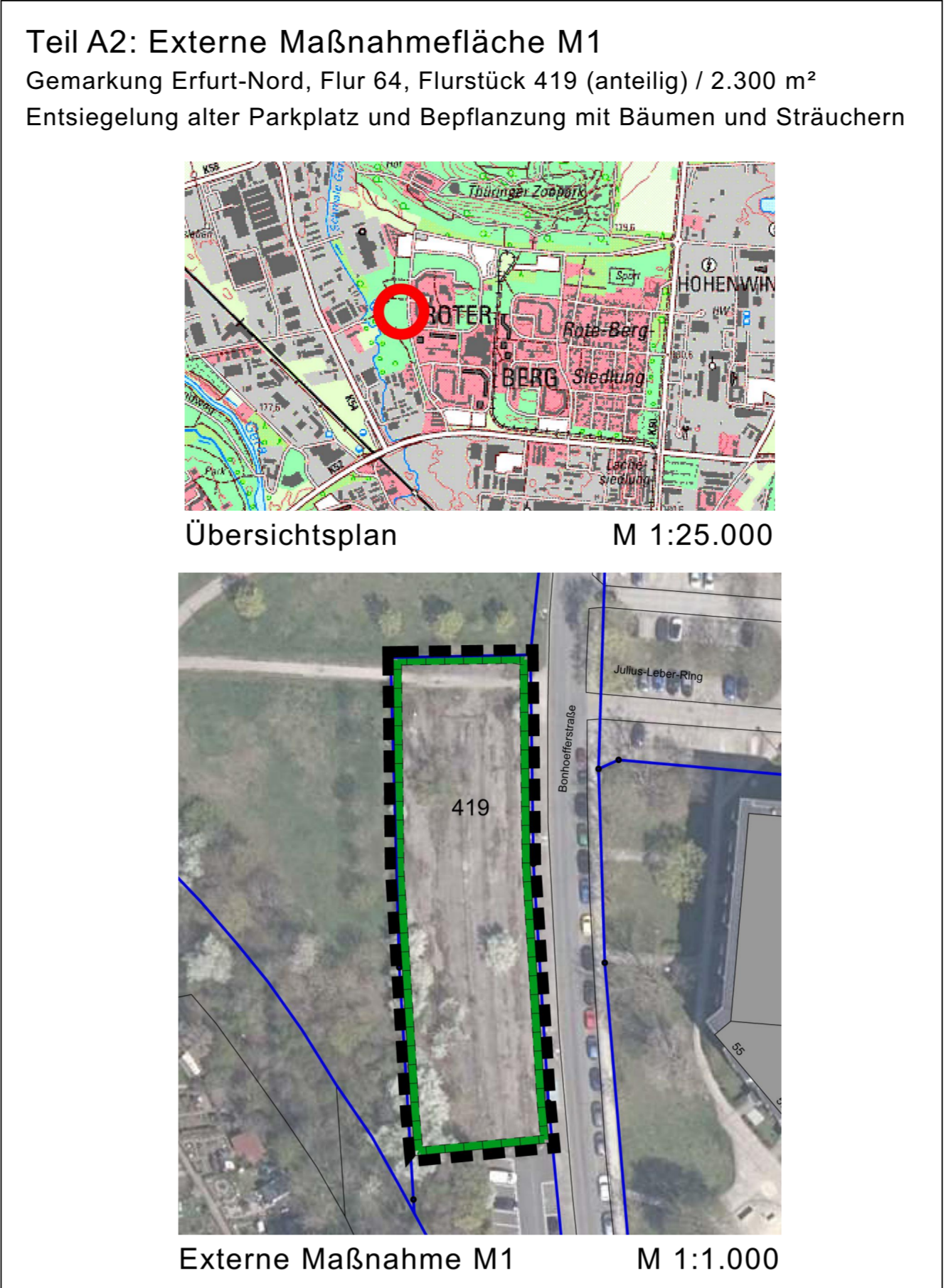
II. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- vorhandene Bebauung
- vorhandene Bäume
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Flurstückszeichnung
- Höhenlage des Geländes in Meter ü. NNH
- Bezeichnung der Gebäudeeile gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan



Teil B: Textliche Festsetzungen
 Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorbesteller im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 u. 4 BauGB
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	Innere der in der Planzeichnung gekennzeichnete Baugelbfläche BG „Wohnen und Dienstleistungen“ sind folgende Nutzungen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> Wohnungen Die der Versorgung des Gebiets dienende Räume für Dienstleistungsgewerbe nur im Erdgeschoss des Gebäudes Haus 3 mit einer maximalen Fläche von insgesamt 200 m² Eine Selbsthilfe-Fahrradwerkstatt nur im Erdgeschoss des Gebäudes Haus 1 mit einer maximalen Fläche von 50 m² Ein der Versorgung des Gebiets dienender Quartiersstift mit maximal 200 m² Fläche nur im Erdgeschoss des Gebäudes Haus 5 Ein der Versorgung des Gebiets dienendes Café mit maximal 200 m² Fläche nur im Erdgeschoss des Gebäudes Haus 8 	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1.	Innere der in der Planzeichnung gekennzeichnete Baugelbfläche BG „Wohnen und Dienstleistungen“ ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 einzuhalten.	§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
2.2.	Die festgesetzte Grundflächenzahl im Baugelb BG „Wohnen und Dienstleistungen“ darf durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,05 überschritten werden.	§ 19 Abs. 4 BauNVO
2.3.	In den in den zeichnerischen Festsetzungen Teil A3 festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen in Meter über NNH kann ausnahmsweise durch technisch bedingte Aufbauten, wie stabsförmige Antennen- und Blitzschutzanlagen, Anlagen für erneuerbare Energien um maximal 0,50 m überschritten werden.	§ 9 Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO
3.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1.	Die Gebäude sind in einheitslicher Fläche innerhalb von 3 Reihen auszuführen: Reihe 1, bestehend aus Haus 1, Haus 7 und Haus 9 Reihe 2, bestehend aus Haus 2, Haus 5, Haus 8, Haus 10 Reihe 3, bestehend aus Haus 3, Haus 4, Haus 6 Dabei können sie als gesamte Reihe bis zu 1,00 m in einheitslicher Fläche verschoben werden.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
3.2.	Die Baugrenzen und Baulinien können im Erdgeschoss durch Terrassen an Wohnungen bis zu einer Breite von maximal 12,00 m und einer Tiefe von maximal 6,50 m überschritten werden.	§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BauNVO
3.3.	Mit Ausnahme der Gebäudefassaden an den Quartiersgassen ist ein Überschreiten von Baugrenzen und Baulinien durch Balkone bis zu einer Breite von 5,00 m und einer Tiefe von 2,50 m zulässig.	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
4.	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1.	Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur auf der für Nebenanlagen festgesetzten Flächen für Spielplätze sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Fahrradstellplätze sind auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
4.2.	Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Untergeschoss zulässig. Oberirdische Stellplätze und Carports sind außerhalb der festgesetzten Flächen unzulässig. Oberirdische Garagen sind unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.3.	Auf der festgesetzten Fläche zur Errichtung eines Carports ist der Carport direkt an der Grundstücksgrenze mit einer maximalen Länge von 18,00 m zu realisieren.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.	Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.1.	Die Dachflächen der Gebäude sind dauerhaft mit Grünsmen und Bäumen zu begrünen. Die Dachbegrünung ist externer mit einer Substratschicht von mindestens 0,15 m herzustellen. Davon ausgenommen sind Flächen technischer Aufbauten außer technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Kleinstreifen im Randbereich der Altkä bis zu einer Breite von max. 0,50 m. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, wenn sie mit der Ausbildung eines externen Grundstücks vereinbar sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.2.	Die Tiefgarage ist mit einer mindestens 0,40 m starken, im Bereich der Bepflanzungen mindestens 1,00 m, vegetationsfähigen Tragschicht zu überdecken und zu begrünen. Erforderliche Zuwegungen und Terrassen sind davon ausgenommen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



Teil B: Textliche Festsetzungen
 Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
6.	Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 18,00 m² bei einer Breite von mindestens 2,00 m zu gewährleisten. Für die neu zu pflanzende Fassadenbegrünung ist je Pflanzfläche ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 3,00 m² zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserundurchlässig zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.1.	Die Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume sind auf einer Fläche von mindestens 6,00 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.2.	Niederschlagswasser, welches auf Straßen, Plätzen, Wegen und Dächern anfällt, ist nordöstlich außerhalb des Plangebietes zu versickern.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.3.	Innere der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „Externe Maßnahme M1“ ist die vorhandene Versiegelung zurückzubauen und eine Pflanzung mit Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Flächen der externen Maßnahme M1, Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 64, Flurstück 419 (anteilig), Flächengröße 2.300 m².	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.4.	Alle verfügbaren Flächen sind mit versickerungsfähigen Pflaster oder Plattenbelag auszubilden, ausgenommen davon sind die mit Geh-, Fahr- Leitungsrechte belasteten Flächen. Die begrünteren Flächen sind mit einem Fugetiefen von mindestens 40 % auszubilden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.5.	Alle verfügbaren Flächen sind mit versickerungsfähigen Pflaster oder Plattenbelag auszubilden, ausgenommen davon sind die mit Geh-, Fahr- Leitungsrechte belasteten Flächen. Die begrünteren Flächen sind mit einem Fugetiefen von mindestens 40 % auszubilden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.6.	Alle verfügbaren Flächen sind mit versickerungsfähigen Pflaster oder Plattenbelag auszubilden, ausgenommen davon sind die mit Geh-, Fahr- Leitungsrechte belasteten Flächen. Die begrünteren Flächen sind mit einem Fugetiefen von mindestens 40 % auszubilden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.7.	Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „Externe Maßnahme M1“ ist die vorhandene Versiegelung zurückzubauen und eine Pflanzung mit Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Flächen der externen Maßnahme M1, Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 64, Flurstück 419 (anteilig), Flächengröße 2.300 m².	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.8.	Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL) sind zugunsten der Allgemeinheit, der Radfahrer, der Fußgänger und für die Versorgungsträger festgesetzt. Es ist im Bereich der Quartiersgassen in einer Breite von mindestens 3,50 m und maximal 5,00 m zwischen den Gebäuden auszuführen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.9.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.10.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.11.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.12.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.13.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.14.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.15.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.16.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.17.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.18.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.19.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.20.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.21.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.22.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.23.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.24.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.25.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.26.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.27.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.28.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.29.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.30.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.31.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.32.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.33.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.34.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.35.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.36.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.37.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.38.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.39.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.40.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.41.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.42.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.43.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.44.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.45.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.46.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.47.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.48.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.49.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.50.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.51.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.52.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.53.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.54.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.55.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.56.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.57.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.58.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.59.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.60.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.61.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.62.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.63.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.64.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.65.	Zu Gunsten des Flurstücks 456 der Flur 4, Gemarkung Gispersleben-Kilian werden festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra Geh- und Fahrrecht (GP 1) für die Versorgungsträger der Gasstra 	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB